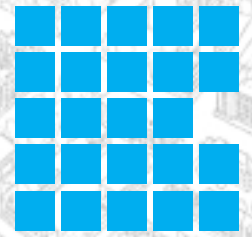


Mit EXTRA
Jahresschlussrede 2009
von Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis

Stadt Erlangen



Die amtlichen Seiten

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 26 | 66. Jahrgang

www.erlangen.de

24. Dezember 2009

Liebe Leserin,
Lieber Leser,

aus gegebenem Anlass gedenken wir heute zweier besonderer Geburtstagskinder. Da ist zum einen Friedrich Schiller. Vor wenigen Tagen wäre er 250 Jahre alt geworden. In seinem berühmten „Lied von der Glocke“ heißt es am Ende: „Ziehet, ziehet, hebt! Sie bewegt sich, schwebt/Freude dieser Stadt bedeute, Friede sei ihr erst Geläute.“

Stunden vor dem Weihnachtsabend könnten wir mit diesen warmen Worten einer bürgerlich-idealistischen Dichterseele schließen - wäre da nicht noch der eingangs avisierte zweite Jubilar. Vor 2000 Jahren erblickte er das Licht der Welt. An ihn, Jesus Christus, und seine Botschaft erinnert das Friedenslicht, das Pfadfinder kürzlich auch ins Erlanger Rathaus trugen.

Die Redaktion sagt ihnen für diese noble Geste ein herzliches Dankeschön, und vielleicht stimmt ja der eine oder andere Leser in unseren unzweifelhaft himmlisch formulierten Weihnachtswunsch für alle Menschen guten Willens ein: Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden!

Ein frohes Fest!

Herz DAS - Redaktion

Aus dem Inhalt

Stadtwerke feierten 60 Jahre Busverkehr in der Hugenottenstadt	220
Spendenscheck für Jugendamt	220
Verlage verschenkten Bücher	220
Fahrradergometer für Kinder	220
Neue Amtschefin	220
Sing- und Musikschule informiert	220
Neue Kinderkrippe	220
Bekanntmachungen	221
Service	228

Grundstein für ein „Haus der Geschichte“ gelegt

OB, Stadtarchivar und Architektin versenkten Kartusche - Fünf Archivstandorte voraussichtlich ab 2011 vereint



Innen wie außen ein Stück kommunale Geschichte: die künftige Heimat des Stadtarchivs. Foto: Sabine Ismaier

Der östliche Teil des Museumswinkels (Gebbert-/Luitpoldstraße), der sog. D-Block, wird für etwa 6 Millionen Euro zum neuen Stadtarchiv umgebaut. Oberbürgermeister Siegfried Balleis legte unter dem Beifall von über 100 Gästen aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft am Dienstag letzter Woche gemeinsam mit Architektin Silke Fronemann (städtisches Gebäude-

management) und Stadtarchivar Andreas Jakob dafür den Grundstein. Eine Reihe von Stadträten und Planern ließ es sich danach nicht nehmen, die Inschriftenkartusche persönlich mit etwas Zement für die Ewigkeit zu verwahren. In etwa eineinhalbjähriger Bauzeit soll dieser Trakt des 1911 für die Medizintechnik-Firma Reiniger, Gebbert & Schall fertiggestellten Gebäu-

des, heute das bedeutendste Zeugnis Erlanger Industriearchitektur des frühen 20. Jahrhunderts, umgebaut werden.

Das Gebäude bietet mit einer Netto-Geschossfläche von insgesamt ca. 3.590 Quadratmetern - davon 1.500 qm Magazin- und Sammlungsflächen - Platz für die bisher auf fünf Standorte verteilte Dienststelle. Rund 5,5 Regalkilometer oder ca. 55 Millionen Blatt beschriebenes Papier können damit erstmals seit langer Zeit sach-

gerecht an einem Ort gelagert werden. Das „Gedächtnis“ der Stadt reicht bis in das 14. Jahrhundert zurück.

Nach Abschluss der Umbauarbeiten, voraussichtlich im Jahr 2011, soll das Archiv als eine Art „Haus der Erlanger Geschichte“ mit Schwerpunkten bei der historischen und politischen Bildung allen Altersgruppen und Schichten der Bevölkerung offenstehen. □

WI.L.D. in Erlangen gestartet | Aus EKM wird ecc

Unter dem Projektnamen WI.L.D. (Wir lernen Deutsch) ist in diesem Schuljahr ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt und der Universität Erlangen-Nürnberg angelaufen. Es will helfen, gravierende Deutschschwächen bei Grund- und Hauptschülern zu beheben. Bayernweit einzigartig ist das Vorhaben, weil es sich keineswegs nur an Kinder mit sog. Migrationshintergrund wendet. Wie Bürgermeister Gerd Lohwasser und Projektkoordinator Jens Behning bei einer Pressekonferenz erklärten, seien Sprachdefizite keineswegs nur ein Problem in Einwandererfamilien, sondern vielmehr ein soziales Phä-

nomen. Das zunächst auf ein Jahr angelegte Modellprojekt wird an der Pestalozzi- sowie an der Grundschule Brucker Lache und außerdem an der Eichendorff- und der Hauptschule Büchenbach-Nord (Mönaus Schule) realisiert. Finanziell großzügig unterstützt wird das Vorhaben von „Der Beck Kinderfonds Stiftung“. □

Zum Jahreswechsel schließt die Erlanger Kongress und Marketing GmbH (EKM), Hausherrin in der Heinrich-Lades-Halle, ihre Pforten. Aber schon zum 1. Januar wird die erlanger congress center GmbH (ecc) an gleicher Stelle die Arbeit aufnehmen. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Stadtrat in seiner Plenumsitzung vorletzte Woche. □

Stadtrat macht Weihnachtsferien

Mit einer zeitweise sehr lebhaft geführten Debatte über Themen wie die Nahwärmeversorgung in einem Teil des Baugebietes Häusling Weg-äcker-Ost oder die Benutzungsordnung der Volkshochschule hat sich

der Stadtrat in die Weihnachtsferien verabschiedet. Die Jahresschlussrede des Oberbürgermeisters und das Schlusswort für den Gesamtstadtrat dokumentieren wir separat in unserer heutigen EXTRA-Beilage. □

Stadtwerke feierten 60 Jahre Busverkehr in der Hugenottenstadt

Mit einem Tag der offenen Tür in ihrem Fahrzeugdepot an der Frauenauracher Straße haben die Erlanger Stadtwerke (ESTW) am 6. Dezember an die - fast auf den Tag genau - 60 Jahre zurückliegende Eröffnung der ersten innerstädtischen Buslinie am 4. Dezember 1949 erinnert. Viele Besucher nutzten die Gelegenheit, sich zu informieren und alte sowie die neuesten Autobusse zu bewundern.

Bereits 1894 bemühte man sich um eine direkte motorisierte Verbindung von Erlangen nach Nürnberg. 1912 eröffnete die Post schließlich den Busverkehr zwischen der alten Hauptpost in Erlangen und dem Postamt 2 in Nürnberg. Aber erst 1949 nahm auch der innerstädtische Personennahverkehr seinen Betrieb auf - mit der Linie 90 zwischen der Alterlanger Damaschkestraße und der Buckenhofer Siedlung im Stadtosten. Schon kurze Zeit später fuhr die Linie 70 vom Hugenottenplatz aus über den Zentral-



Die Oldtimer lockten viele Erlanger zum Tag der offenen Tür ins Busdepot der ESTW. Foto: ESTW

friedhof, Am Anger, durch den Stadtteil Bruck zur Max-Planck-Straße. Mitte der 50er Jahre war das Streckennetz gerade mal 21 Kilometer lang.

1969 dann eine wichtige „Weichenstellung“: Die Konzession zum Betrieb der innerstädtischen Buslinien ging von der VAG Nürnberg an die

Erlanger Stadtwerke über, die ab diesem Zeitpunkt auch erstmalig die Kosten und das Defizit aus dem Stadtverkehr übernahmen. Im gleichen Jahr kam der kräftig wachsende Stadtteil Sieglitzhof zum Busnetz hinzu. 1972 und 1973 wurde mit dem heutigen Unternehmen DB Bahn Fran-

kenbus bzw. OVF Omnibusverkehr Franken eine Kooperation zur Bedienung der Ortsteile Dechsendorf, Frauenaurach, Kriegenbrunn, Hütten-dorf und Neuses eingegangen.

Zwei 1985 auf Probe eingerichtete Citybus-Linien wurden wegen mangelnder Akzeptanz wieder eingestellt. Mit dem Start des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg im Jahr 1987 bekommen die Busse in Erlangen ihre 200er Nummern. Bereits 1988 erwerben die ESTW die ersten Niederflrbusse. Und seit der Silvesternacht 2000 sind an den Wochenenden „Nightliner“ unterwegs.

Pünktlich zum Jubiläum stellten die ESTW 14 neue Diesel- und Erdgasbusse vor, die über zwei Rollstuhlplätze verfügen und dem derzeit anspruchsvollsten europäischen Abgasstandard genügen. Die Länge des Streckennetzes beträgt heute bereits über 250 Kilometer.

Spendenscheck für Jugendamt | Verlage verschenkten Bücher

Die Leiterin des Stadtjugendamtes, Edeltraud Höllerer, hat kürzlich eine Spende der Tintschl-Salleck-Stiftung in Höhe von 5.000 Euro entgegennehmen können. Die Scheckübergabe erfolgte im Rahmen eines Weihnachtsmarktes auf dem Betriebsgelände in Bruck. Die Tintschl-Gruppe (Tätigkeitsschwerpunkte Personalüberlassungen, IT-Solutions und Engineering) setzt sich mit ihrer Stif-

tung seit Jahren für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, vor allem auch in Erlangen, ein. □

Fahrradergometer für Kinder

Die herzkranken Patienten der Kinder- und Jugendklinik dürfen sich über ein neues Fahrrad-Ergometer freuen, das ihnen helfen soll, sich fit zu halten. Möglich wurde die Anschaffung durch die Treffsicherheit

44 deutschsprachige Kinder- und Jugendbuchverlage haben traditionsgemäß wieder ihre schönsten Bücher

von OB Siegfried Balleis bei einem sportlichen Wettbewerb, zu dem Intersport Eisert eingeladen hatte. Dabei gewann das Stadtoberhaupt einen 500-Euro-Gutschein, für den das Trimmgerät angeschafft wurde. □

vom Poetenfest - rund 380 Titel von „Anton aus Absurdistan“ bis zur „Piraten-Weihnacht“ - dem Kulturprojektbüro der Stadt für einen guten Zweck überlassen. Empfänger ist diesmal die Erlanger Tafel. Diese Initiative im Diakonischen Werk verteilt an sich Lebensmittel an Bedürftige. Bei einer speziellen Essenausgabe für Kinder gab es heuer neben Süßigkeiten und Spielzeug die Bücher als Dreingabe. □

Neue Amtschefin | Sing- und Musikschule informiert | Neue Kinderkrippe

Carmen Mahns ist die neue Leiterin des Schulverwaltungsamtes der Stadt. Sie tritt die Nachfolge von Reinhold Linder an, der Ende November in den Ruhestand trat. Er war zehn Jahre lang in dieser Funktion tätig. OB Siegfried Balleis dankte ihm für seine erfolgreiche Arbeit und wünschte seiner Nachfolgerin, die bisher stellvertretende Amtsleiterin war, viel Erfolg. □

Die städtische Sing- und Musikschule hat seit kurzem ihr Angebot erweitert und einen informativen Programmprospekt aufgelegt. Er ist kostenlos u.a. im

Bürgeramt erhältlich. Die **amtlichen** Seiten werden Schulleiterin Bärbel Hanslik und ihre Arbeit im Jahr 2010 in der Reihe „Gefragt? Gesagt!“ vorstellen. □

Die Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf hat am vorletzten Sonntag zur Einweihung der neuen Kinderkrippe Gemeindeglieder und Politprominenz eingeladen. Am Gottesdienst und der anschließenden Segnung der Räumlichkeiten nahm u.a. auch OB Siegfried Balleis teil. □

Wasser im Bürgeramt | Siedlerweg gesperrt

Wegen einer defekten Sprinkleranlage blieb das Bürgeramt im Rathaus-Erdgeschoss am Montagmittag geschlossen. Weil der Strom vorsorglich abgeschaltet werden musste, war der Schalterbereich vorübergehend „lahmgelegt“.

Wie der kommunale Eigenbetrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung mitteilt, ist der Siedlerweg im Wiesengrund gesperrt worden. Betroffen ist der Bereich zwischen Damaschkestraße und der Gabelung vor der Wöhrmühlbrücke. Eine Ausweichroute ist ausgeschildert. Aufgrund des Baustellenverkehrs ist es auf dem Siedlerweg zu Beschädigungen gekommen, die kurzfristig Räummaßnahmen des Winterdienstes unmöglich machen. □

Gelbe Säcke verteilt

Viele Haushalte in Erlangen werden ab sofort vom Entsorgungunternehmen Hofmann mit dem gelben Sack versorgt. Darauf hat das städtische Amt für Umweltschutz und Energiefragen hingewiesen. Betroffen sind Haushalte, denen keine Wertstoffcontainer zur Verfügung stehen. Ab dem neuen Jahr werden gelbe Säcke im Stadtgebiet alle 14 Tage abgeholt (www.erlangen.de/abfallkalender). □

„Statistik aktuell“ dokumentiert Akzeptanz von VHS-Angeboten

Das neue Heft von „Statistik aktuell“ stellt die Ergebnisse der repräsentativen Umfrage „Leben in Erlangen“ zu Weiterbildungsmöglichkeiten an der Volkshochschule (VHS) vor. Drei Viertel der Befragten bewerten das Angebot mit „sehr gut“ oder „gut“. □

Die Behebung des Schadens wird noch einige Wochen in Anspruch nehmen. Der Dienstbetrieb ist aber gewährleistet. Lediglich der Zutritt zu den Schaltern erfolgt in der nächsten Zeit über den Ausgang. □

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Hüttendorf-Nord“ (§ 83 BauGB)

Die Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Vermessung und Bodenordnung - Umlegungsstelle - hat am 03.07.2007 für den Bereich des Bebauungsplanes H387 (Narzissenweg) in der Gemarkung Hüttendorf die Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens nach den §§ 80 ff. BauGB eingeleitet.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 20.10.2009 ist für die betroffenen Flurstücke bzw. Teilflurstücke 261/1, 261, 262, 262/3, 263, 263/15, 264, 264/11 und 264/12 der Gemarkung Hüttendorf am 14.12.2009 unanfechtbar geworden und tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Ordnungsnummern 1 bis 10 in Kraft.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird damit der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung enthaltenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt ist Gläubiger und Schuldner dieser Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster und Grundbuch) wird gemäß § 84 BauGB bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der in Kraft getretene Beschluss über die vereinfachte Umlegung (Karte und Verzeichnis) bei der Stadt Erlangen, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Abt. Vermessung und Bodenordnung - Umlegungsstelle - in der Gebbertstraße 1, 2. OG, Zimmer-Nr. 238 von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Erlangen, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Gebbertstr. 1, 91052 Erlangen, Zi. 238 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener

Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist bei der o.a. Behörde einzureichen. Er muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruch sollte begründet werden. Sofern keine Begründung vorliegt, kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Bei erfolglosem Ausgang des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer die Kosten zu tragen.

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Erlangen, den 14.12.2009

Stadt Erlangen

Dr. Siegfried Balleis, Oberbürgermeister

Bestattungs- und Friedhofssatzung

der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Vollzug

(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenverordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vollzug der Bestimmungen obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Recht auf Benutzung

(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung den Zentralfried-

hof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaaurach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen Aussegnungs- und Leichenhallen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Artikel 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen, zu deren Gunsten ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.

§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:

1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck
Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.

3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinforstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donaukanal; er umfasst des weiteren das Wohngebiet

„In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück Flnr. 194 Gemarkung Büchenbach.

4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf.

5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf.

6. Bestattungsbezirk des Friedhofes Frauenaaurach

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaaurach.

7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Kriegenbrunn-Hüttendorf.

8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes

Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 genannt werden.

Soweit in den übrigen Friedhöfen keine Grabstätten mehr frei sind, steht für Bestattungen ebenfalls der Westfriedhof zu Verfügung.

(2) Die genauen Grenzen der einzelnen Bestattungsbezirke sind in einem Lageplan der Friedhofsverwaltung festgelegt, der jederzeit bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

(3) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim lebte, ist eine Bestattung auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im Alten- oder Pflegeheim entsprach. Ansonsten ist die Bestattung einer verstorbenen Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war, nur im Westfriedhof möglich, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht.

(4) Bestattungen in den Urnennischen, im Kolumbarium und in den Urnenkammern des Zentralfriedhofes kön-

nen ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen.

Herausgeber:

Stadt Erlangen – Bürgermeister- und Presseamt –
Postfach 3160, 91051 Erlangen,
Telefon 86 26 96, Telefax 86 29 95

Redaktion: Peter Gertenbach,
Sebastian Müller (Koordination)
sebastian.mueller@stadt.erlangen.de

Erscheinungsweise: 14-tägig

Kostenlose Verteilung bei zahlreichen Sparkassen-
Geschäftsstellen und städtischen Einrichtungen

Auflage: 2.800 Stück

Abonnementpreis:

Jährlich 15,00 Euro (einschl. Zustellgebühren)

Verantwortlich für den Druck:

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,
Telefon 9200770, Telefax 9200760

Anzeigenverwaltung:

Anzeigen-Expedition H. Friedlhuber,
Alfons-Stauder-Straße 12a, 90453 Nürnberg,
Telefon 0911/6 32 42 38, Telefax 0911/6 32 59 04



Druck auf 100%
Recycling-Altpapier

Redaktionsschluss für Ausgabe 1/2010:

Montag, 21. Dezember 2009, 11.00 Uhr

4. gewerbemäßig zu fotografieren oder zu filmen.

5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

6. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

9. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des

Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabdenkmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(8) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

§ 8 Anmeldung von Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens einen Tag vor der Bestattung oder Aussegnung der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Bestattungspflichtige können folgende Angehörige sein:

1. der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

2. die Kinder und Enkelkinder,

3. die Eltern und Großeltern,

4. die Geschwister,

5. die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person und

6. alle nicht unter 1. - 5. fallenden Erben.

(3) Soll eine Bestattung in einer vorhandenen noch belegungsfähigen Grabstätte stattfinden, ist gleichzeitig der Grabbrief vorzulegen.

(4) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

§ 9 Särge

(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Särge aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.

(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschenreste beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für die Kindergrabstätten für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totge-

burten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

§ 12 Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(3) Ausgrabungen werden möglichst nur in den Monaten Oktober bis März und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.

(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

§ 13 Grabstätten allgemein

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Familiengrabstätten,
2. Einzelgrabstätten
3. islamische Grabstätten
4. Urnengrabstätten,
5. Urnennischen,
6. anonyme Urnengrabstätten,
7. Urnenkammern,
8. Urnengrab am Baum,
9. Urnenstelen,
10. Kindergrabstätten

(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.

§ 14 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse mindestens zwei und maximal vier Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.

(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grab-

feldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, die für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vergeben werden. Sie werden 1,20 Meter tief belegt.

(2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen bestattet werden.

§ 16 Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.

§ 16a Islamische Grabstätten

Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu sechs Urnenplätze. Sie werden 0,80 Meter tief belegt.

(2) Urnennischen, Urnenstelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Stadt Erlangen. Die Beschriftung kann individuell durch den Nutzungsberechtigten gestaltet werden.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen im Westfriedhof, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof. Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.

(4) Urnengräber am Baum sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche Person erwerben.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte beerdigen zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 5 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen bewilligen.



Wir suchen engagierten und qualifizierten Nachwuchs für den Polizeivollzugsdienst. Wenn Sie Interesse an einem abwechslungsreichen, vielseitigen und krisensicheren Beruf haben, dann rufen Sie mich doch einfach an:

Georg Grau, Einstellungsberater der Polizeiinspektion Erlangen, Schornbaumstraße 11, 91052 Erlangen, Telefon 09131/760-206, www.polizei.bayern.de/BPP

§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung und Verzicht von Nutzungsrechten

(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur im Todesfall vergeben.

(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungs-

berechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.

(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen in der Person des Nutzungsberechtigten oder seiner in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.

§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zuviel entrichteter Grabgebühren ist dann möglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Genehmigung von Grabanlagen

(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

(2) Die Schriftplatten auf Reihengrabstätten sind genehmigungspflichtig, jedoch von der Genehmigungsgebühr befreit.

(3) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(4) Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen im Maßstab 1 : 1 sind beizufügen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 24 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.

§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen“ anzupassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der

„Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

§ 26 Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss spätestens 12 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,
2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken und Grab schmuck,
3. die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,
4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmäler.

(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.

§ 27 Bepflanzung

(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des

Grabmales (max. 1,20 m) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

§ 28 Unterhalten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bishe-

rigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.

(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 30 Entfernen der Grabanlagen

(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grabanlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere

Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet (§ 8),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
8. Grabmale nicht dauerhaft stand-sicher fundamentiert und befestigt (§ 25 Abs. 1),
9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 31. März 1998 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 8 vom 09. April 1998 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Allgemeine Gestaltungsverfahren für Grabanlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.

§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Die Grabanlagen müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandsschutz.

§ 3 Kein Grabmalzwang

Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.

§ 4 Grabmale

(1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.

(2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehendem oder einem liegendem Grabmal.

(3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.

(4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 5 Stehende Grabmale

(1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.

(2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:

- a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke
- b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke

(3) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 50 cm betragen.

(4) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 65 cm betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.

(5) Für Abweichungen in begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Ausnahme-genehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 6 Liegende Grabmale

(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.

(2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,
- c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm,
- d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark) betragen.

§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen

(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.

(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.

(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.

§ 8 Stehende Einfassungen

(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.

(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.

§ 9 Grabbegrenzungsplatten

(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.

(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.

(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der

Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.

(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

§ 10 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 10.12.2009 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 17.12.2009

STADT ERLANGEN

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Gebührensatzung

zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. Bek. vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. Bek. vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 951) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

§ 3 Grabgebühren, allgemein

(1) Die Art und Lage der Grabstätte ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.

(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.

(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.

(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

§ 4 Grabgebühren für Familiengräber

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00

b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00

c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00

d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00

e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00

f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00

(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.

§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten

(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Einzelgrabstätten mit Grabrecht Euro 15,50

b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00

c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro 15,50

(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für

a) Urnengrabstätten mit vier Urnenplätzen Euro 25,50

b) Urnengrabstätten mit sechs Urnenplätzen Euro 38,50

c) Urnennischen Euro 77,00

d) ein anonymes Urnengrab Euro 6,50

e) eine Urnenkammer Euro 77,00

f) eine Urnengrabstätte am Baum zweistellig Euro 77,00

g) Urnenstelen Euro 110,00

§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages Euro 15,50

b) Ausstellung der Urnenbescheinigung Euro 5,00

c) Benützen der Leichenhalle Euro 77,00

d) Benützen der Aussegnungshalle Euro 143,00

e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen Euro 235,00

f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern Euro 184,00

g) Graböffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen Euro 409,00

h) Graböffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen Euro 511,00

i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g Euro 204,50

j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500g Euro 141,00

k) Beisetzen der Urne Euro 141,00

l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand, Urnenkammer, Urnenstele Euro 77,00

Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständer, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeit der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadteilfriedhöfen enthalten.

§ 7 Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind,

werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgraben einer Leiche Euro 474,50

b) Wiederbeisetzen einer Leiche Euro 474,50

c) Tieferlegen einer Leiche Euro 616,00

d) Ausgraben von Gebeinen Euro 365,50

e) Wiederbeisetzen von Gebeinen Euro 365,50

f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung Euro 112,50

g) Tieferlegen von Gebeinen Euro 41,00

h) Ausgraben einer Urne Euro 95,00

i) Wiederbeisetzen einer Urne Euro 95,00

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.

(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag Euro 15,50

b) Benützen des Waschraumes im Westfriedhof Euro 77,00

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro 15,50

b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro 15,50

c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung Euro 5,00

d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung Euro 25,00

e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage Euro 25,50

(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die

a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro 25,50

b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro 10,00

c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro 15,50

d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung Euro 20,50

als Gebühr erhoben.

(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.

(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.

(3) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlaß von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.

(4) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.

(5) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.

(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der

Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.

(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 08. Dezember 1993 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1993 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 10.12.2009 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 17.12.2009
STADT ERLANGEN
Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Leichenwesen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund des Art. 17 des Bestattungsgesetzes erlassene Verordnung über das Leichenwesen vom 26.07.1995 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.08.1995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.05.1997 (Amtsblatt Nr. 11 vom 22.05.1997) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Friedhofsamt“ durch die Worte „Standesamt / Bestattungswesen“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Bundesseuchengesetzes“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Zur-schaustellung“ durch das Wort „Auf-bahrung“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „13“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) Hinter Buchstabe d) wird neu folgender Buchstabe e) angehängt: „e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Bundesseuchengesetz“ wird durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Friedhofssatzung“ werden die Worte „Bestattungs- und“ eingefügt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.

Die vorstehende Änderungsverordnung wurde vom Stadtrat Erlangen am 10.12.2009 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 17.12.2009
STADT ERLANGEN
Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Verkauf

des ehemaligen Tankstellengrundstücks Äußere Brucker Straße 163

Das Objekt befindet sich an der Ausfallstraße nach Bruck und Herzogenaurach. Die Grundstücksgröße beträgt 1120 m². Es ist lt. Bebauungsplan zur Tankstellennutzung vorgesehen. Befreiungen zu einer Bebauung zu Wohnzwecken und anderen nicht störenden gewerblichen Nutzungen sind denkbar. Baumasse maximal EG + 3 Obergeschosse mit 30° Satteldach. Grundsätzlich offene Bauweise. Das noch vorhandene Gebäude wird trotz erheblicher Baumängel derzeit noch gewerblich genutzt. Die Mietverhältnisse sind kurzfristig kündbar. Unsere Kaufpreiserwartung beginnt bei 250.000,- Euro. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an den Meistbietenden.

Weitere Informationen zum Objekt und zum Bieterverfahren sowie einen Besichtigungstermin erhalten Sie vom Liegenschaftsamt der Stadt Erlangen unter Tel. 09131/86 26 23.

**Anzeigenschluss
7 Tage
vor Erscheinen**

Liebe Abonnenten, sollte sich Ihre Adresse oder Bankverbindung ändern, so teilen Sie dies bitte der Redaktion mit. Sie erreichen diese wie folgt: E-Mail: sebastian.mueller@stadterlangen.de, Fax: 09131/86 29 95, Post: Stadt Erlangen - Pressestelle -, Postfach 3160, 91051 Erlangen.

Öffentliche Ausschreibung VOB

(a) Name, Anschrift der Vergabestelle: GEWOBAU Erlangen, Technische Abteilung, Nägelsbachstraße 55 a, 91052 Erlangen, Vergabeplattform: www.baysol.de

(b) Vergabeverfahren: öffentliche Ausschreibung

(c) Art des Auftrags: Außenanlagen LV 021
(d) Ort der Ausführung: Erlangen, Pommernstraße

(e) Art und Umfang der Leistung: Außenanlagen - Kurzbeschreibung
Belagsflächen: ca. 1.760 m²
Pflanzflächen: ca. 750 m²
Rasenflächen: ca. 905 m²

(h) Ausführungsfrist:
10. KW 2010 - Ende 25. KW 2010

(i) Anforderung der Vergabeunterlagen: GEWOBAU Erlangen, Technische Abteilung, Postfach 1860, 91008 Erlangen
Schriftliche Anforderung mit beiliegenden Verrechnungsscheck
Siehe Punkt a) oder online zum Download unter www.baysol.de.

(j) Entgelt für die Vergabeunterlagen: 35,00 Euro

Das Entgelt an den Ausschreiber für die Übersendung der Vergabeunterlagen entfällt für die Teilnehmer am SOL-System. Diese können die Vergabeunterlagen im Internet einsehen und herunterladen. Infos unter www.baysol.de / 089-69 39 07-11

(k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 27. Januar 2010, 10.30 Uhr

(l) Anschrift für die Einsendung der Angebote: GEWOBAU Erlangen, Technische Abteilung, Postfach 1860, 91008 Erlangen

(o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote
27. Januar 2010, 10.30 Uhr, GEWOBAU Erlangen, Nägelsbachstraße 55a, 91052 Erlangen, 1. Stock, Zimmer 108

(t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 24. Februar 2010 (4 Wochen nach Submission)

(v) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben: Generalsanierung Palais Stutterheim in Erlangen

Bezeichnung der Bauarbeiten:
Schreinerarbeiten, Thekenmöbel

Umfang: Versch. Hochwertige Möbel mit Oberflächen in Echtholz-Furnier für repräs. Bücherei- und Galerienutzung, z.T. Einbaumöbel; Auswahl: 16 m Theken, 4 Thekentische mit Containern, 5 m Regale, 20 m Einbauregale/Ablagen, 4 m Schiebetüranlage, 4 m Schließfachschränke, 4 Stck Einzelpräsentationsmöbel, 5 m Wand-Schrankmodul, 2 Glästürenelemente

Gebühr für Ausschreibungsunterlagen: 10,00 Euro

Eröffnungstermin: 12.01.2010, 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 12.01.2010

Ausführungsfrist:
von 7. KW 2010 bis 17. KW 2010

Auf Anforderung können die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich auf Diskette zur Verfügung gestellt werden.

Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss: Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Gebäudemanagement der Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, 3. OG, Zimmer 321, Tel. 09131/86 23 27, Telefax 09131/86 29 91, ab 14.12.2009 zu den Publikumsverkehrszeiten, Montag von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag mit Freitag jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr eingesehen und gegen Bareinzahlung der angegebenen Gebühr bzw. gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks abgeholt oder angefordert werden.

Die Angebote sind im verschlossenen, mit dem roten Kennzettel versehenen

Umschlag bis zum angegebenen Eröffnungstermin bei der obengenannten Dienststelle einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91522 Ansbach, Telefon 0981/53 13 38 oder 53 17 46, Telefax 0981/53 12 06

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, beabsichtigt folgende Arbeiten in öffentlicher Ausschreibung zu vergeben: Stadt Erlangen, Sanierung Hermann Hedenus Grundschule.

Bezeichnung der Bauarbeiten:
Dachdeckerarbeiten

Umfang: Abbruch Bestandsziegel 1.150 m², Abbruch Asbestwelle 200 m², Dachdeckung neu inkl. Unterkonstruktion 1.000 m², Dämmung der obersten Geschossdecke 650 m²

Gebühr für Ausschreibungsunterlagen: 16,00 Euro

Eröffnungstermin: 28.01.2010, 10.00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 27.02.2010

Ausführungsfrist: von 17.05.2010 bis 20.08.2010

Auf Anforderung können die Ausschreibungsunterlagen zusätzlich auf Diskette zur Verfügung gestellt werden.

Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Gebäudemanagement der Stadt Erlangen, Schuhstr. 40, 91052 Erlangen, 3. OG, Zimmer 321, Tel. 09131/86 23 27, Telefax 09131/86 29 91, ab 11.01.2010 zu den Publikumsverkehrszeiten, Montag von 8.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag mit Freitag jeweils von 8.00 - 12.00 Uhr eingesehen und gegen Bareinzahlung der angegebenen Gebühr bzw. gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks abgeholt oder angefordert werden.

Die Angebote sind im verschlossenen, mit dem roten Kennzettel versehenen Umschlag bis zum angegebenen Eröffnungstermin bei der obengenannten Dienststelle einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Postfach 606, 91522 Ansbach, Telefon 0981/53 13 38 o. 53 17 46, Telefax 0981/53 12 06.

Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Umbau und Aufstockung eines bestehenden 2-stöckigen Wohn-Geschäftshauses einschließlich Nutzungsänderung von Büronutzung in Wohnung und Errichtung von 2 Zusätzlichen Wohnungen auf dem Grundstück Nägelsbachstraße 32, Flur Nr. 1649/7 Gemarkung Erlangen“ wurde mit Bescheid vom 16.12.2009 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2008-1280-VV erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstraße 1, Zimmer 210, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stellenbörse

Das Ordnungs- und Straßenverkehrsamt der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Teamleiterin / einen Teamleiter für die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht (FQA - Heimaufsicht)

Stellenwert: BesGr. A 9/10 BBes0

Das Aufgabengebiet umfasst:

die eigenverantwortliche Durchführung des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes einschließlich der heimrechtlichen Rechtsverordnungen (wie Heimpersonalverordnung, Heim-

mindestbauverordnung, Heimsicherungsverordnung, Heimmitwirkungsverordnung), insbesondere

- * Fachliche Leitung des FQA-Teams
- * Sicherstellung der angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen
- * Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Veranlassung sowie Durchsetzung von Mängelbeseitigungen
- * Wahrnehmung des umfassenden Beratungs- und Informationsauftrages gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie sonstigen Kommunikations- und Kooperationspartnern
- * Federführende Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft mit den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, den Sozialhilfeträgern sowie den Fach- und Aufsichtsbehörden
- * Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung im Bereich der stationären Einrichtungen für ältere Menschen und stationären Altenpflegeeinrichtungen, sowie der Behindertenhilfe
- * Fortentwicklung des fachstellen-eigenen QM-Systems

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- * Befähigung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Dipl.-Verwaltungswirt/in, FH)
- * Ausgeprägtes Verständnis für die Belange älterer, behinderter und pflegebedürftiger Menschen
- * Fähigkeit zum selbstständigen und teamorientierten Arbeiten
- * Organisationstalent, Verhandlungsgeschick und Entscheidungsfreude
- * Sicheres und überzeugendes Auftreten
- * Überdurchschnittliches Fortbildungsstreben
- * Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung
- * Erfahrungen im Bereich des Heim- bzw. Pflegewesens wären von Vorteil

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne der Amtsleiter, Herr Lerche (Tel. 09131/86-2363) oder Herr Buder (09131/86-2495). Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit tabellarischer Übersicht des beruflichen Werdeganges und Kopien Ihrer Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie dienstlicher Beurteilungen unter Angabe Ihrer Telefon-/Handynummer, der E-Mail-

Adresse bis 15.01.2010 an die Stadt Erlangen - Personal- und Organisationsamt, Postfach 3160, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadterlangen.de

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Stellenausschreibung

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin / Leiter der Abteilung Verkehrsplanung

Bewertung: BesGr. A 14 BBes0 bzw. EG 14 TvöD (42 bzw. 39 WoStd.)

Das Aufgabengebiet umfasst:

- * fachliche Leitung der Abteilung sowie die Führung von neun Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einschließlich der aktiven Beteiligung an der Organisations- und Personalentwicklung
- * Entwicklung und Umsetzung strategischer, konzeptioneller und fachlicher Zielvorgaben für alle Verkehrsarten
- * Projektsteuerung bei umfassenden Verkehrsprojekten
- * engagierte Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung des Fachgebiets in politischen Gremien
- * Vertretung der kommunalen Verkehrsplanung gegenüber dritten Verkehrsplanungsträgern und in externen Fachgremien

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- * abgeschlossenes Hochschulstudium (TU/TH) der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Straßen- und Verkehrswesen (oder vergleichbare Studiengänge)
- * mehrjährige Berufserfahrung als Verkehrsplaner/in mit Ergebnisverantwortung, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung
- * Fähigkeit zur Präsentation der Fachplanung in der Öffentlichkeit und in Gremien
- * ausgeprägte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz
- * hohe Einsatzbereitschaft, insbesondere auch bei Abendveranstaltungen
- * fundierte einschlägige Methoden, Verfahrens- und EDV-Kenntnisse

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist die Befähigung für den höheren bautechnischen Dienst erforderlich.

Nähere Auskünfte zu den Aufgaben und den erforderlichen Qualifikationen erteilt Ihnen gerne Frau Willmann-Hohmann, Tel. 09131/86-1301. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Werdegang und Kopien Ihrer lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie dienstlicher Beurteilungen unter Angabe Ihrer Telefon-/Handynummer und der E-Mail-Adresse bis 8. Februar 2010 an die Stadt Erlangen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 31 60, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadt.erlangen.de - PDF-Format in einem Dokument max. 15 MB).

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Stellenausschreibung

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Leiterin / Leiter der Abteilung Stadtplanung

Bewertung: BesGr. A 15 BBes0 bzw. EG 14 TVöD (42 bzw. 39 WoStd.)

Das Aufgabengebiet umfasst:

- * fachliche Leitung der Abteilung mit Führung von 14 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einschließlich Organisations- und Personalentwicklung
- * vorbereitende und verbindliche Bauleitung
- * Steuerung von Stadtentwicklungsprozessen, insbesondere die Umsetzung von zwei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen
- * Zusammenarbeit mit Interessens- und Bürgergruppen, Investoren sowie Behörden und Dienststellen
- * Übernahme der Geschäftsführung des Baukunstbeirates
- * Ausarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen in schwierigen Fällen

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- * abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur oder Städtebau (die große Staatsprüfung ist erwünscht)
- * mehrjährige Berufserfahrung als Stadtplaner / als Stadtplanerin, vorrangig in der öffentlichen Bauverwaltung
- * vertiefte Kenntnisse des Planungs- und Baurechts sowie Erfahrungen im Bereich der umfassenden Projektsteuerung

* ausgeprägte Kompetenz bei städtebaulicher Gestaltung und umweltrelevanten Themen

* soziale und methodische Führungskompetenz, sehr hohe Einsatzbereitschaft

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist die Befähigung für den höheren bautechnischen Dienst erforderlich.

Nähere Auskünfte zu den Aufgaben und den erforderlichen Qualifikationen erteilt Ihnen gerne Frau Willmann-Hohmann, Tel. 09131/86-1301. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Werdegang und Kopien Ihrer lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie dienstlicher Beurteilungen unter Angabe Ihrer Telefon-/Handynummer und der E-Mail-Adresse bis 8. Februar 2010 an die Stadt Erlangen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 31 60, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadt.erlangen.de - PDF-Format in einem Dokument max. 15 MB).

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Stellenausschreibung

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Sachgebietsleiter/in Stadterneuerung

Bewertung: BesGr. A 13/14 BBes0 bzw. EG 13 TVöD (42 bzw. 39 WoStd.)

Das Aufgabengebiet umfasst:

- * Leitung des Sachgebietes mit drei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- * inhaltliche, finanzielle und organisatorische Steuerung von Städtebauförderungsmaßnahmen (Schwerpunkt: Innenstadtentwicklung)
- * Stadtgestaltungskonzepte für den öffentlichen Raum der Gesamtstadt
- * Planungen für die Neugestaltungen von Straßen und öffentlichen Plätzen
- * Koordination bzw. Leitung von fachübergreifenden Arbeitsgruppen sowie die Durchführung von Bürgerbeteiligungen

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- * abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Städtebau / Architektur
- * mehrjährige Berufserfahrung als Stadtplaner / als Stadtplanerin, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung

* Erfahrung und Sicherheit in Planungsprozessen, vor allem hinsichtlich Gestaltungskonzepten und technischen Umsetzungserfordernissen

* hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, insbesondere für Bürgerbeteiligungsprozesse

* Flexibilität bezüglich der Arbeitszeiten

Für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist die Befähigung für den höheren bautechnischen Dienst erforderlich.

Nähere Auskünfte zu den Aufgaben und den erforderlichen Qualifikationen erteilt Ihnen gerne Frau Willmann-Hohmann, Tel. 09131/86-1301. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit Werdegang und Kopien Ihrer lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie dienstlicher Beurteilungen unter Angabe Ihrer Telefon-/Handynummer und der E-Mail-Adresse bis 8. Februar 2010 an die Stadt Erlangen, Personal- und Organisationsamt, Postfach 31 60, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadt.erlangen.de - PDF-Format in einem Dokument max. 15 MB).

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Stellenausschreibung

Das Rechnungsprüfungsamt der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Verwaltungsprüferin / einen Verwaltungsprüfer

Stellenwert: BesGr. A 11 BBes0

Das Aufgabengebiet umfasst:

- * die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungsprojekten, die sich am Dienstverteilungsplan orientieren

Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber:

- * Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Dipl.-Verwaltungswirt/in)
- * Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung
- * hohes Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit, Eigeninitiative und Entscheidungskraft
- * soziale Kompetenz, Konfliktfähigkeit
- * klare und überzeugende Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- * Zielorientierung, Innovationsfähigkeit und Organisationsgeschick

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Singer

(Tel. 09131/ 86-2234). Bitte senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit tabellarischer Übersicht des beruflichen Werdeganges und Kopien Ihrer Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise sowie dienstlicher Beurteilungen unter Angabe Ihrer Telefon-/Handynummer, der E-Mail-Adresse bis 11.01.2010 an die Stadt Erlangen - Personal- und Organisationsamt, Postfach 31 60, 91051 Erlangen, E-Mail: personalamt@stadt.erlangen.de)

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit.

Familiennachrichten

Aus Gründen des Datenschutzes werden nur Personalien veröffentlicht, für die eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

Geburten

Ben Frederic Willenberg, Sohn von Anke und Gerald Willenberg, Hochstr. 8, 91077 Neunkirchen

Michelle Kerstin Daum, Tochter von Melanie und Andre Daum, Schulstr. 4, 91077 Dormitz

Nico Hoyer, Sohn v. Marion u. Thomas Hoyer, Holzschuherring 44, 91058 Erlangen

Johannes Michael Alfred Beyer, Sohn von Christina und Alexander Beyer, Espenweg 23, 91058 Erlangen

Eric Lahner, Sohn von Linda und Frank Lahner, Artilleriestr. 19, 91052 Erlangen

Kyan Theodor Samuel Zienert, Sohn von Yvonne und Bernd Zienert, Membacher Weg 21a, 91056 Erlangen

Luca Lorz, Sohn von Irma und Roman Lorz, Penzoldtstraße 1, 91054 Erlangen

Vincent Fahning, Sohn von Agnes und Jan Fahning

Béla Hager, Sohn v. Angelika u. Sven Hager, Albertus-Str. 6, 91056 Erlangen

Lilly Marie Gugelmann, Tochter von Anna und Tobias Gugelmann, Alfred-Wegener-Str. 1, 91052 Erlangen

Elias Maximilian Koos, Sohn von Charlotte und Tim Koos, Pfarrer-Glück-Str. 1, 90427 Nürnberg

Stella Padroni, Tochter von Serenella Bolano und Gianni Padroni, Pirkheimer Straße 18, 91074 Herzogenaurach

Greta Theresia Kleinemeier, Tochter v. Kristin Sutara-Kleinemeier und Markus Kleinemeier, Werkstr. 23, 91083 Baiersdorf

Marisa Tatjana Kellner, Tochter von Stefanie und Marcel Kellner, Friedrich-Bauer-Str. 18, 91058 Erlangen

Johannes Paul Schwab, Sohn v. Paula u. Jürgen Schwab, Am Steig 17, 90427 Nürnberg

Linda Weißendorf, Tochter von Dijana u.
Matthias Weißendorf, Schenkstr. 75 B,
91052 Erlangen

Katharina Christiane Skusa, Tochter
von Kerstin Franz und Matthias Skusa,
Pestalozzistr. 20, 91052 Erlangen

Fiona Horlamus, Tochter v. Agnes Anna
Horlamus und Heinrich Bernhard Hor-
lamus, Memelstr. 12, 91080 Uttenreuth

Romy Bernadette Hortig, Tochter von
Nadine und Andreas Hortig, Marienba-
der Str. 48, 91058 Erlangen

Jan Swierczek, Sohn von Katharzyna
und Christoph Swierczek, Stettinerstr. 1,
91058 Erlangen

Marika Anna Kristine Grothe, Tochter
von Domenica und Jan Grothe, Ei-
chenhainstr. 22, 91207 Lauf

Vincent Friedrich, Sohn von Delphine
und Konrad Friedrich, Heerfleckenstr.
8a, 91056 Erlangen